



Hinweis (Gilt für den gesamten Planbereich)
 Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 - max. 120mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrungen sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kammiträgerdienst zu benachrichtigen.
 Des Weiteren sind auf dem Grundstück die im 2. Weltkrieg vorhandenen Militäreinrichtungen und vermutete Bombenabwürfer mit ferromagnetischen Sonden zu prüfen (Kartenausschnitt mit Eintragung liegt der Begründung des B-Planes R 39 bei).

Textliche Festsetzung
 - Gem. §1 Abs. 5 - 9 BauNVO sind Betriebe mit zentrumsypischer Nutzung wie Einzelhandel, Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Vergnügungstätten ausgeschlossen.
 - Pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche soll ein standortgerechter heimischer Laub- oder Obstbaum (Hochstamm) angepflanzt werden. Es ist wenigstens ein solcher Baum pro Grundstück anzupflanzen.
 - Garagenzufahrten und Stellplätze sind so zu befestigen, dass die Oberfläche nicht voll versiegelt wird. (Belegnet sind z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Verbundpflaster mit Fugen von wenigstens 3,00 cm).

Städt. Fachbereichsleiterin
 Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.

	DURCH MILITÄREINRICHTUNGEN DES 2. WELTKRIEGES BELASTETE BODENFLÄCHE (FLAKSTELLUNGEN, SCHÜTZENGÄBEN) NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN		ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE		HINWEIS: GEPLANTE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		PV PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE		HINWEIS: VORHANDENE GEBÄUDE
	CGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN		GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL		STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

	MISCHGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE		ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	MISCHGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE		ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN		BAUGRENZE
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		GRUNDFLÄCHENZAHL		STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

Dieser Bebauungsplan ist nach folgenden Vorschriften aufgestellt worden:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauelemente sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 22.01.1991
- § 85 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255)
- § 7 Abs. 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekannm. VO -) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus einem Blatt.

Planverfasser
 Fachbereich Bauen und öffentliche Ordnung der Stadt Rees
 Rees, den 28.01.2002
 Striede
 Fachbereichsleiterin

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katastralnachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der örtlichen Stand OS/2000.
 Rees, den 28.01.2002
 Apitz
 Öff. best. Vermessungsingenieur
 (Siegel)

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 Rees, den 20.12.01
 Apitz
 Öff. best. Vermessungsingenieur
 (Siegel)

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) beschloß der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees am 07.12.1999 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.
 Rees, den 28.01.2002
 Apitz
 Öff. best. Vermessungsingenieur
 (Siegel)

Der Beschluß des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 07.12.1999 wurde am 27.04.2000 ortsüblich bekanntgemacht.
 Rees, den 28.01.2002
 Apitz
 Öff. best. Vermessungsingenieur
 (Siegel)

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees stimmte am 01.02.2001 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB).
 Rees, den 28.01.2002
 Apitz
 Öff. best. Vermessungsingenieur
 (Siegel)

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 01.02.2001 in der Zeit vom 02.04.2001 bis 02.05.2001 einschließlich öffentlich ausgelegen.
 Rees, den 28.01.2002
 Apitz
 Öff. best. Vermessungsingenieur
 (Siegel)

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ... in der Zeit vom ... bis ... einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.
 Rees, den ...
 (Siegel)
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 17.09.2001 vom Rat der Stadt Rees als Satzung beschlossen worden.
 Rees, den 28.01.2002
 (Siegel)
 Bürgermeister

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung
 am 08.11.2001 ortsüblich bekannt gemacht.
 In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 und 215a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.
 Der Bebauungsplan hat am 08.11.2001 Rechtskraft erlangt.
 Rees, den 28.01.2002
 (Siegel)
 Bürgermeister

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung
 am 08.11.2001 ortsüblich bekannt gemacht.
 In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 und 215a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.
 Der Bebauungsplan hat am 08.11.2001 Rechtskraft erlangt.
 Rees, den 28.01.2002
 (Siegel)
 Bürgermeister

Stadt Rees
Kreis Kleve

Bebauungsplan Nr. R 39
 gemäß § 30 BauGB "An der Friedburg"

Gemarkung Rees Fur 10
 Maßstab 1: 500
 1. Ausfertigung

212